



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Montag, 07. Februar 2022, 18:30 Uhr,

findet im Kurfürstensaal der Kurfürstlichen Burg,

Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein,

eine öffentliche Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Besucher, die an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten sich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung im Gremienbüro anzumelden per Mail an susanne.paschke@eltville.de oder telefonisch 06123/697-160. Aufgrund der beschränkten Anzahl an Sitzplätzen für Besucher erfolgt die Vergabe priorisiert nach der 3-G Regelung: Geimpft, Genesen, Getestet (tagesaktueller schriftlicher Testnachweis).

Um die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, wird eindringlich darum gebeten, folgendes zu beachten:

- eine FFP 2-Maske tragen, auch am Platz
- das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft verwenden
- vermeiden Sie während der Sitzung bitte unnötiges Hin- und Herlaufen
- der Sitzungsort muss gelüftet werden - entsprechende Kleidung tragen
- bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und die Hinweise vor Ort

Schützen Sie sich und andere, nehmen Sie das Angebot wahr, sich vor dem Besuch der Sitzung an einer Teststation testen zu lassen.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Wiederwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk
Eltville - Ortsteil Rauenthal
3. Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Eltville -
Kernstadt
4. Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf
unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden
Straßenbeitragspflichten

5. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 15.06.2021 (PE) betreffend "Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinsthal"
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.09.2021 (PE) betreffend " Kloster Eberbach fahrradfreundlich erschließen"
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (PE) betreffend „Für Feuer salamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Ar- ten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach"
8. Antrag der Fraktionen SPD und Grüne vom 16.11.2021 (PE) betref- fend „Smarte Stadtgrün-Bewässerung für Eltville am Rhein"
9. Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betref- fend „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“
10. Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betref- fend "Satzung zur Umsetzung des Hessisches Datenschutz- und In- formationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville"
11. Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Sicherheitsinitiative KOMPASS“
12. Antrag der AfD-Fraktion vom 29.12.2021 (PE) betreffend "Aufhebung der 2G-Regelung in der Mediathek der Stadt Eltville"
13. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"
14. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 25.01.2022 (PE) betreffend " Verlängerung der Sozialbindung"
15. Mitteilungen
- 15.1 Mitteilung zum Antrag der SPD Fraktion betreffend „Zukunftsthema Wasser: intelligente Lösungen für Eltville“ (FA-60/2021)
16. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 28. Januar 2022

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 31.01.2022 unter der Rubrik

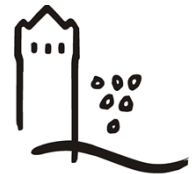
<https://www.eltville.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 07. Februar 2022, 18:30 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 28. Januar 2022
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



08. Februar 2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 07. Februar 2022, 18:34 Uhr bis 21:02 Uhr,
im Kurfürstensaal der Kurfürstlichen Burg,
Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

GRÜNE:

Herr Guntram Althoff Ausschussvorsitzender

Mitglieder:

CDU:

Herr Alexandre Arnaud stellv. Ausschussvorsitzender
Herr Daniel Butschan Ausschussmitglied
Herr Alexander Koziol Ausschussmitglied
Herr Christian Krechel Ausschussmitglied
Herr Joachim Weckel Ausschussmitglied

GRÜNE:

Herr Dirk Dohn Ausschussmitglied
Frau Sigrid Hansen Ausschussmitglied

SPD:

Herr Ralf Bachmann Ausschussmitglied
Herr Matthias Hannes Ausschussmitglied 18:44 - 21:02 Uhr ab TOP 1

BLL:

Herr Heinrich Gaber Ausschussmitglied

Fraktionsvorsitzende:

CDU:

Herr Andreas Bsullak Fraktionsvorsitzender 18:34 - 20:57 Uhr bis TOP
14

AfD:

Herr Dr. Frank Grobe Fraktionsvorsitzender

Von der Stadtverordnetenversammlung:

CDU:

Herr Ingo Schon Stadtverordnetenvorsteher 18:34 - 20:36 Uhr bis TOP
13

Vom Magistrat:

CDU:

Herr Patrick Kunkel Bürgermeister

CDU:

Herr Hans-Walter Pnischeck Erster Stadtrat

Von der Verwaltung:

Herr Michael Stutzer Bediensteter

Schriftführung:

Frau Susanne Paschke Schriftführerin

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 18:34 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 5.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 29. November 2021 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteureinnahmen
-----------	--

Bürgermeister Patrick Kunkel berichtet über den aktuellen Stand der Gewerbesteureinnahmen und die daraus resultierende Auswirkung auf den Eltviller Etat. Der ausführliche Bericht mit der zahlenmäßigen Übersicht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

2.	Wiederwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Eltville - Ortsteil Rauenthal	(VL-6/2022)
-----------	---	--------------------

Da noch keine Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Rauenthal vorliegt, wird beantragt, dass der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nicht dessen Beschluss vorgreift und daher auf eine Beschlussempfehlung verzichtet. Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

- einstimmig -

Der HFUN gibt keine Beschlussempfehlung. Zunächst soll das Votum des Ortsbeirates abgewartet und in der anschließenden Stadtverordnetenversammlung entschieden werden.

3.	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Eltville - Kernstadt	(VL-7/2022)
-----------	--	--------------------

Vor der Beratung bittet Herr Bsullak als ehem. Schiedsperson die Gremienmitglieder fraktionsübergreifend geeignete Personen als Bewerber für die Wahl einer stellv. Schiedsperson in Nachfolge für Herrn Lorch anzusprechen.

Da noch keine Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Eltville vorliegt, wird beantragt, dass der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nicht dessen Beschluss vorgreift und daher auf eine Beschlussempfehlung verzichtet. Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

- einstimmig -

Der HFUN gibt keine Beschlussempfehlung. Zunächst soll das Votum des Ortsbeirates abgewartet und in der anschließenden Stadtverordnetenversammlung entschieden werden.

4.	Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten	(VL-77/2021)
-----------	--	---------------------

Da noch nicht alle Ortsbeiräte hierüber beraten haben, schlägt Bürgermeister Kunkel vor, die Vorlage um einen weiteren Sitzungslauf zu schieben. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Die Beschlussfassung wird erneut um einen Sitzungslauf geschoben.

5.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 15.06.2021 (PE) betreffend "Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinthal"	(FA-50/2021)
-----------	---	---------------------

Verkehrsdezernent Pnischeck gibt bekannt, dass der RTK noch in der Planung sei und deshalb noch keine weiteren Gespräche stattgefunden haben.

Im Anschluss an eine eingehende Diskussionsrunde zieht Ausschussmitglied Dohn den Antrag im Namen seiner Fraktion zurück, mit der Bitte an die Verwaltung, am Thema dran zu bleiben.

6.	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.09.2021 (PE) betreffend " Kloster Eberbach fahrradfreundlich erschließen"	(FA-82/2021)
-----------	---	---------------------

Auf die schriftlich vorliegende Begründung des Antrages wird verwiesen. Im Anschluss einer eingehenden Beratung schließt der Vorsitzende die Debatte und lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Magistrat wird gebeten, in die laufenden Überlegungen und Durchführung des Nahmobilitäts-Checks sowie bei der Erstellung des Gesamt-Verkehrskonzepts im Teilbereich Fahrrad-Verkehr eine fahrradfreundliche Anbindung von Kloster Eberbach aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen. Hierbei sollen insbesondere die öffentlich gemachten Vorschläge des Herrn Dr. Günter Brack geprüft und bei Umsetzbarkeit eingearbeitet werden.

7.	Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (PE) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach"	(FA-85/2021)
-----------	--	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

Im Anschluss an die eingehende Beratung stellt Ausschussmitglied Bachmann den Antrag seiner Fraktion zunächst zurück, da Bürgermeister Kunkel zugesagt hat, sich an den Straßenbaulastträger Hessen Mobil zu wenden, mit der Bitte einen geeigneten Entwässerungs- /Amphibienschutz im westlich an die Zufahrt zu Kloster Eberbach angrenzenden Hangbereich zu errichten.

8.	Antrag der Fraktionen SPD und Grüne vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Smarte Stadtgrün-Bewässerung für Eltville am Rhein"	(FA-86/2021)
-----------	--	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden gemeinsamen Antrags der Fraktionen SPD und Grüne.

Anschließend meldet sich Bürgermeister Kunkel zu Wort. Er merkt an, dass diese Thematik innerhalb des Stadtgebietes sowie mit den benachbarten Kommunen Kiedrich, Walluf und Schlangenbad bereits intensiv bearbeitet wird und bereits mögliche Fördermöglichkeiten eruiert werden.

Nach einer kurzen Beratung besteht Einvernehmen dennoch über den Fraktionsantrag abzustimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Der Magistrat wird gebeten

1. zu prüfen, ob eine Beteiligung am bereits angelaufenen Telematik-Projekt zur smarten Stadtgrün-Bewässerung der Stadt Kornwestheim im Zuge einer interkommunalen Zusammenarbeit noch möglich und sinnvoll erscheint;
2. unabhängig vom konkreten Projekteinstieg die Entwicklungen und Ergebnisse dauerhaft zu verfolgen und hieraus ableitend bei Geeignetheit eine Adaption für städtische Grünflächen und insbesondere Stadtbäume vorzusehen;
3. beim Land Hessen mögliche Förderoptionen zu prüfen;
4. die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Prüfung und etwaigen Umsetzungsschritten in Eltville am Rhein zu informieren.

9.	Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen"	(FA-88/2021)
-----------	---	---------------------

Ausschussmitglied Dohn erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

In der sich anschließenden Aussprache regt Stadtverordnetenvorsteher Schon an, über Ziffern 1 und 3 abzustimmen und Ziffer 2 zu streichen. Die antragstellende Fraktion erklärt sich damit einverstanden.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Magistrat wird gebeten, die bestehende „Förderrichtlinie zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ aus 06/2020 um nachfolgende Punkte zu ergänzen. Hierbei soll er sich bei der Überarbeitung an beigefügtem Entwurf einer Förderrichtlinie orientieren:

- Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Flächen,
- Förderung von Dachbegrünungen bei Bestands- und Neubauten,
- Förderung von Fassadenbegrünungen bei Bestands- und Neubauten.

Die Förderrichtlinie gilt insoweit für Privatpersonen wie Gewerbetreibende.

10.	Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend "Satzung zur Umsetzung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville"	(FA-87/2021)
------------	--	---------------------

Ausschussmitglied Hansen erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags ihrer Fraktion.

Im Laufe der sich anschließenden Beratung wird beantragt, den Tagesordnungspunkt zu schieben, damit zunächst eine Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten eingeholt werden kann. Hierauf folgt eine formale Gegenrede, sodass der Vorsitzende über den GO-Antrag abstimmen lässt.

Abstimmungsergebnis:

- 5 dafür, 6 dagegen –

Damit ist der GO-Antrag abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Fraktionsantrag.

Beschluss:

- 5 dafür, 6 dagegen -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

11.	Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Sicherheitsinitiative KOMPASS“	(FA-89/2021)
------------	---	---------------------

Auf die schriftlich vorliegende Begründung des Antrages wird verwiesen. Ausschussmitglied Hannes stellt den GO-Antrag, ohne Aussprache abstimmen zu lassen. Hierauf folgt Gegenrede, sodass der Vorsitzende über den GO-Antrag abstimmen lässt.

Abstimmungsergebnis:

- 6 dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltung -

Damit ist der GO-Antrag angenommen.

Es folgt die Abstimmung über den Fraktionsantrag ohne Aussprache.

Beschluss:

- 6 dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltung -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Kontakt zu treten, um die Möglichkeiten zur Etablierung der Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ (KOMmunalProgAmm-SicherheitsSiegel) in unserer Stadt zu überprüfen.
2. Hieraus resultierende Ergebnisse (Möglichkeit der Programmteilnahme, grober Ablauf, beteiligte Akteure, Kosten und Aufwand) sollen der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt werden.

12.	Antrag der AfD-Fraktion vom 29.12.2021 (PE) betreffend "Aufhebung der 2G-Regelung in der Mediathek der Stadt Eltville"	(FA-1/2022)
------------	---	--------------------

Dr. Grobe erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

Anschließend erklärt Bürgermeister Kunkel, dass diese Thematik in der Bürgermeister-Dienstversammlung am 8.2.2022 besprochen wird, um ein einheitliches Vorgehen abzustimmen.

Daraufhin beantragt Herr Dr. Grobe den Antrag zu schieben. Hierauf folgt keine Gegenrede, sodass der Antrag geschoben wird.

Nachtrag (09.02.):

Zwischenzeitlich wurde von Seiten der Stadt die 2G-Regelung in der Mediathek abgeschafft!

13.	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"	(FA-2/2022)
------------	--	--------------------

Ausschussmitglied Bachmann erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

Im Laufe der sich anschließenden Beratung wird angeregt, keine Beschlussempfehlung zu geben. Zunächst soll eine Stellungnahme des Klimaschutzmanagers eingeholt werden, ob und inwiefern eine Treibhausgasbilanzierung durch ihn erstellt werden könne. Sollte diese zeitnah vorgelegt werden, könne ggf. in der kommenden Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss gefasst werden. Stadtverordnetenvorsteher Schon fügt hinzu, dass die AG NEU dieses Thema schwerpunktmäßig bearbeitet.

Daraufhin erklärt Herr Bachmann, den Antrag seiner Fraktion zunächst zurück zu stellen, in der Erwartung, dass bis zur kommenden Stadtverordnetenversammlung die Stellungnahme des Klimaschutzmanagers vorliegt.

14.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 25.01.2022 (PE) betreffend " Verlängerung der Sozialbindung"	(FA-3/2022)
------------	---	--------------------

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Arnaud übernimmt bei diesem Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung. Ausschussvorsitzender Althoff hatte angekündigt, sich an der Aussprache beteiligen zu wollen.

Herr Arnaud trägt das Ergebnis der Beratung im JSSK vom 3. Februar 2022 vor. Anschließend erteilt er Herrn Althoff das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

Bürgermeister Kunkel erläutert, warum der geplante Sozialwohnungsbau in der Sonnenbergstraße bisher noch nicht realisiert werden konnte. Zudem berichtet er, dass die Thematik weiterhin intensiv mit der Baugenossenschaft und verschiedenen Baugesellschaften bearbeitet wird und mehrere Lösungsansätze vereinbart wurden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Fehlbelegungsabgabe und der Verlängerung der Sozialbindung für diejenigen Wohnungen, deren Sozialbindung in den kommenden Jahren (2024/2028) auslaufe. Er sagt zu, einen Sachstand zusammenzustellen und den Gremien vorzulegen.

In der sich anschließenden Diskussionsrunde besteht auf Vorschlag von Ausschussmitglied Koziol Einvernehmen, über die Ziffern 1 bis 4 jeweils getrennt abzustimmen.

Beschluss:

Ziff. 1: einstimmig

Ziff. 2: einstimmig

Ziff. 3: einstimmig

Ziff. 4: 3 dafür, 7 dagegen, 1 Enthaltung

Damit sind Ziffern 1 bis 3 angenommen und Ziffer 4 abgelehnt.

Der Magistrat wird beauftragt, zukünftig bei Wohnungen, deren Sozialbindung vor dem Ablauf steht, sich um eine Verlängerung dieser Sozialbindung einzusetzen. Dieses Verfahren soll auch schon für Wohnungen angewendet werden, deren Sozialbindung in diesem Jahr abläuft. Auch wird sich der Magistrat darum bemühen, bestehenden Wohnraum in Sozialwohnungen umzuwandeln.

Dazu werden

1. die Wohnungsbaugenossenschaften bzw. Wohnungsbaugesellschaften sowie der sonstige Personenkreis mit in Eigentum stehenden Sozialwohnungen in Eltville frühzeitig kontaktiert und entsprechende Gespräche geführt.
2. städtische Vertreter in o. g. Gesellschaften bzw. Genossenschaften sich im Rahmen ihrer Mandate dort entsprechend einsetzen, um dieses Ziel zu erreichen.
3. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum über die Möglichkeit informiert, bestehenden Wohnraum in Sozialwohnungen umzuwandeln und dabei auf die entsprechenden finanziellen Zuschüsse des Landes hingewiesen.

15.	Mitteilungen	
15.1	Mitteilung zum Antrag der SPD Fraktion betreffend „Zukunftsthema Wasser: intelligente Lösungen für Eltville“ (FA-60/2021)	(MI-5/2022)

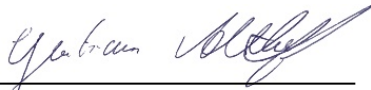
Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Auf Anfrage des Stadtverordneten Bachmann erklärt Bürgermeister Kunkel, dass dieses Thema weiterhin verfolgt und in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville sowie dem Abwasserverband bearbeitet wird.

16.	Anfragen und Verschiedenes
------------	-----------------------------------

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:02 Uhr.



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2022

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFA-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 07.02.2022	HFUN v. 21.03.2022	HFUN v. 16.05.2022	HFUN v. 05.07.2022	HFUN v. 26.09.2022	HFUN v. 21.11.2022
Ansatz Gewerbesteuer 2022	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00
bisherige Sollstellung 2022	10.516.965,14					
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2022	366.965,14					
Positiventwicklung ggü. Ansatz	ja					
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	-1.706,86					
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2022	1.292.705,00					
Sollstellungen des Jahres 2022 in 2022	9.225.967,00					
<i>Probe</i>	10.516.965,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-1.867.018,63					
Sollstellungen Brutto	12.383.983,77					
<i>Probe</i>	10.516.965,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollstellungen der Top 20	5.529.914,00					
<i>%-Anteil</i>	52,58%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Fazit:

Rückblickend auf das abgelaufene Haushaltsjahr schloss die Gewerbesteuer im vorläufigen Rechnungsergebnis zum 31.12.2021 mit einem Sollstellungsvolumen i.H.v. rd. 9,84 Mio. EUR (Planansatz 2021 bei 9,25 Mio. EUR). Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch immer Wechselwirkungen mit den hieraus resultierenden Steuerumlageverpflichtungen an das Land Hessen sowie mit den künftigen Festsetzungen der Schlüsselzuweisung und der Kreisumlagegrundlage im kommunalen Finanzausgleich. Auch die Gemeindeanteile aus der Einkommenssteuer verzeichneten nach kürzlich erfolgter Jahresendabrechnung mit einem Gesamtaufkommen zum 31.12.2021 i.H.v. rd. 13,5 Mio. EUR eine Positiventwicklung (Planansatz 2021 bei 12,9 Mio. EUR). Hieraus ergab sich eine gute Ausgangslage zum 01.01.2022. Zum Februar 2022 beläuft sich der Buchungssaldo der Gewerbesteuererträge aktuell auf rd. 10,52 Mio. EUR. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmal auf die regelmäßige "Achterbahnfahrt" der Gewerbesteuer im unterjährigen Haushaltvollzug. So ergaben sich im abgelaufenen Haushaltsjahr Schwankungen des Buchungsvolumens in einer Bandbreite zwischen 8,5 und 10,1 Mio. EUR. Insofern lässt sich aus dem heutigen Buchungsbestand noch keine spruchreife Tendenz für ein mögliches Jahresergebnis ableiten. Wir hoffen jedoch, dass die positive Grundtendenz, die sich aus der Steuerschätzung im November 2021 für das aktuelle Jahr ableiten ließ, sich auch in der kommenden Mai-Steuerschätzung zumindest bestätigen kann. Es bestünde dann die Option, im Spätjahr noch vorhandene ungebundene Liquidität auch zum Schuldenabbau einzusetzen, in dem die für 2024 vorgesehene Schlussrate der HESSENKASSE i.H.v. 228.750 EUR im Wege der Sondertilgung vorzeitig im laufenden Jahr abgelöst würde. Eine entsprechende STVV-Beschlussfassung hierzu könnte bei planmäßiger Entwicklung des Haushaltsvollzuges im vierten Quartal des laufenden Jahres erfolgen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2022

Datum: 20. Januar 2022

Aktenzeichen	I/1-10
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	25. Januar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Betreff:

Wiederwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Eltville - Ortsteil Rauenthal

Beschlussvorschlag:

Zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Ortsteil Rauenthal wird für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – Herr Nikolaus Bruns, geb. am 13. April 1948 in Rüdesheim am Rhein, wohnhaft Jahnstraße 9a, 65345 Eltville am Rhein, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Herr Nikolaus Bruns läuft am 28.02.2022 ab.

Es ist nunmehr eine Neu- bzw. Wiederwahl erforderlich.

Da sich nach einer öffentlichen Bekanntmachung Herr Nikolaus Bruns als einziger Bewerber für das Amt beworben hat und er sich schriftlich bereit erklärt hat, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen, wird vorgeschlagen, dessen Wiederwahl vorzunehmen.

Die Einverständniserklärung ist beigefügt.

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 7 OrtsGG – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung

ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt

(2) Die Gemeinde darf gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes nur Personen vorschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

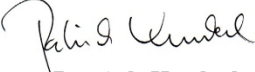
Der Ortsgerichtsvorsteher bekommt eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlassung der Gerichte.

Anlage(n):

- (1) Einverständniserklärung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Nikolaus Bruns
Jahnstraße 9 a
65345 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein 17. Jan. 2022				I
				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Hauptamt
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher für den
Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Stadtteil Rauenthal, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein,



Nikolaus Bruns



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2022

Datum: 20. Januar 2022

Aktenzeichen	I/I-10
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Herr Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	25. Januar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Betreff:

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eltville - Kernstadt

Beschlussvorschlag:

Zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eltville am Rhein – Kernstadt - wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – folgende Person, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr Ewald Lorch,
geb. am 24.11.1952 in Düsseldorf
Am Mühlbach 6,
65343 Eltville am Rhein

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein hat mit dem Schreiben vom 29. November 2021 mitgeteilt, dass Herr Andreas Bsullak das Amt des Schiedsmannes niedergelegt hat.

Der jetzige stellv. Schiedsmann Herr Ewald Lorch hat gegenüber dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein mitgeteilt, dass er das Amt des Schiedsmannes übernehmen wolle. Er wurde deshalb vom Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen.

Die Einverständniserklärung ist beigelegt

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;

3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Wahl des Bewerbers sind erfüllt.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat gemäß Schreiben vom xxxxxx keine Bedenken zur Wahl seine Zustimmung erteilt.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Die Wahl eines stellv. Schiedsmann in Nachfolge für Herrn Lorch erfolgt erst nach seiner Bestellung zum Schiedsmann. Das Amtsgericht hat darauf hingewiesen, dass künftig die freien Stellen zur Besetzung ausgeschrieben werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

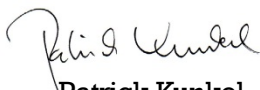
Nur die hauptamtlichen Schiedsmänner/ Schiedsfrauen bekommen nach §3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,70 € im Monat.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Schiedsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Schreiben Amtsgericht
- (2) Einverständniserklärung


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Amtsgericht Rüdesheim am Rhein - Postfach 12 20 - 65377 Rüdesheim am Rhein

Aktenzeichen: **318 E-Eltville**

Stadt Eltville
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

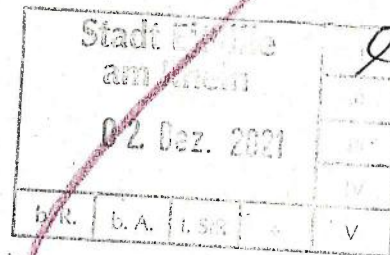
Bearbeiter:
Durchwahl: (06722) 9040 - 16
Fax: (06722) 9040 - 40
E-Mail:

Datum: 29.11.2021

Schiedsgerichtsbezirk Eltville (Kernstadt)

Niederlegung des Schiedsgerichts

Ihr Zeichen: I/3-3



Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird mitgeteilt, dass der Schiedsrichter, Herr Andreas Bsullak, sein Amt niedergelegt hat.

Die Geschäfte werden bereits von dem stellvertretenden Schiedsrichter, Herrn Lorch, wahrgenommen. Herr Lorch hat mitgeteilt, dass er das Amt des Schiedsrichters übernehmen will. Auf den anliegenden Beschluss wird verwiesen.

Es wird um weitere Veranlassung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hardt



Beschluss

In der Verwaltungssache

Schiedsamt Eltville

wird die Niederlegung des Schiedsamtes gemäß § 7 des Hessischen Schiedsamtgesetzes genehmigt.

Hardt,
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt:
Rüdesheim am Rhein, den 29.11.2021

Oberhäuser, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Ewald Lorch
Am Mühlbach 6
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein					II
23. Dez. 2021					III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV	
				V	


Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Hauptamt
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis für die Übernahme der Funktion des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt.

Eltville, 19.12.21

Ort, Datum



Unterschrift



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

Betreff:

Erhaltungskonzept grundlegender Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

Beschlussvorschlag:

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundlegender Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundlegender Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbaubereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m² angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßenbaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

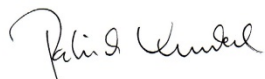
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

Anlage(n):

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021 2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021 2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL_77_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD_Änderungsantrag_Straßenbeiträge


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte [€]	Leitungen [€]	Gesamt [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																		
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV Jahr (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von bis nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal			
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt								
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €
											J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026																		
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																		
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																		
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																		

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher- Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.491.937,42 €	1.613.782,50 €

5.105.719,92 €

Tischvorlage



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 12.07.2021

PE 9.7.21

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.



5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

TOP 15 **Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten**

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



Fazit:

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

und (noch wichtiger !)

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 29.11.2022

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

Haushaltsantrag der AfD_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de
Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser
Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag
zum Antrag der AfD
Straßenbaubeiträge

Der Magistrat wird beauftragt,
den StV auf Grundlage der
Prioritätenliste eine Vorlage zur
Abschaffung oder (und) Modifizierung
der bisherigen Praxis der
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-50/2021

Datum: 17. Juni 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	30. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	22. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	09. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 15.06.2021 (PE) betreffend "Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinthal"

Anlage(n):

- (1) Antrag Radweg Eltville Martinthal Endversion



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

15.06.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFAN und STEA.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Dirk Dohn

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums

1.2 Magistrat und Verkehrskommission werden gebeten, das Folgende zu prüfen:
Radfahrfreundliche Umgestaltung der Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinsthal in beide Richtungen mit dem Ziel einer attraktiveren, weil sicheren und flüssigen Nutzungsmöglichkeit.

Bis zur Umsetzung der Umgestaltung ist das zur Nutzung verpflichtende blaue Verkehrszeichen zumindest bergab in Richtung Eltville zu entfernen.

In die Umgestaltung soll der Einmündungsbereich Wiesweg einbezogen werden. Ziele sind hier:

- sichere Verkehrsführung für Schüler der angrenzenden Schule bei Nutzung von Fahrrad und ÖPNV
- sichere und fließende Überführung in den gemeinsamen Rad-/Auto-Verkehr in beide Richtungen

Verkehrsversuche werden bei der Umgestaltung explizit begrüßt.

Eine solche kurzfristig umsetzbare (Zwischen-)Lösung könnte für die Bergabfahrt beispielsweise ein farblich abgesetzter Schutzstreifen als Pop-Up-Radweg im Verkehrsversuch sein.

Begründung:

Der Zweirichtungsrad- und -fußweg erfüllt nicht die Mindestbreite gemäß StVO.

Der faktisch auf dem Gehweg verlaufende Weg ist in schlechtem Zustand und für eine normale Bergabfahrt deutlich zu schmal. Die Benutzung des Weges ist für Radfahrende gefährlich, es kommen regelmäßig Bergauffahrende entgegen, die vom Gegenverkehr überrascht sind.

Zudem fehlt ein sicherer und flüssiger Zuweg für Fußgänger und Radfahrende aus Richtung Eltville-Stadt kommend. In Martinsthal fehlt umgekehrt die entsprechende Überführung in den fließenden Verkehr in Richtung Martinsthal-Ortskern.

Die Situation an der Einmündung Wiesweg ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler nicht nur in Verbindung mit den sog. Elterntaxis gefährlich. Zudem endet der Gehweg von der Haltestelle „Jonas“ kommend nach wenigen Metern ohne jegliche Weiterführung für Zufußgehende.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-82/2021

Datum: 13. Oktober 2021

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.09.2021 (PE) betreffend " Kloster Eberbach fahrradfreundlich erschließen"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Fahrradfreundliche Erschließung Kloster Eberbach
- (2) WK 20211213_Radweg Hattenheim Kloster Eberbach

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



2. September 2021

ANTRAG

„Kloster Eberbach fahrradfreundlich erschließen“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, in die laufenden Überlegungen und Durchführung des Nahmobilitäts-Checks sowie bei der Erstellung des Gesamt-Verkehrskonzepts im Teilbereich Fahrrad-Verkehr eine fahrradfreundliche Anbindung von Kloster Eberbach aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen. Hierbei sollen insbesondere die öffentlich gemachten Vorschläge des Herrn Dr. Günter Brack geprüft und bei Umsetzbarkeit eingearbeitet werden.

Begründung

Das Thema Fahrrad-/Freizeit-Verkehr ist derzeit Gegenstand zahlreicher Initiativen und Anträge. Der Magistrat führt derzeit unterstützt durch das Land Hessen einen sogenannten Nahmobilitäts-Check durch, auf dessen Ergebnisse fußend auch die Erstellung eines Gesamt-Verkehrskonzepts ansteht. Spätestens hierbei – gerne schon früher – soll die fahrradfahrerfreundliche Anbindung des Kloster Eberbachs berücksichtigt werden. Die aktuelle Verkehrsführung von Eltville zum Kloster ist nicht ideal, wie es zurückliegend auch Herr Dr. Günter Brack zutreffend herausgearbeitet hat.

Dies wird auch durch die Hinweise der Gästeführerinnen und Gästeführer und den Einträgen der RADar-Plattform ersichtlich. Zudem äußern sich presseöffentlich bereits der Vorstandsvorsitzende der Klosterstiftung Martin Blach und Bürgermeister Patrick Kunkel positiv.

Die einzelnen Teilvorschläge des Herrn Dr. Brack sollen verwaltungsseitig auf Umsetz- und Finanzierbarkeit hin geprüft werden und sodann Eingang in die Planung und Durchführung einer neuen Fahrrad-Anbindung finden.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



RHEINGAU

Radweg zwischen Kiedrich und Hattenheim hat Vorrang

Die Verbindung wird ins Planungsprogramm der beiden nächsten Jahre aufgenommen

ELMENDORF (red/olko). Das Land hält den Bau eines Radwegs zwischen Hattenheim und Kiedrich entlang der L 107 (Landstraße 107) im Abzug. Nach Angaben der L 107 Landtagsabgeordneten Petra Müller-Klepper gehört der Bau dieser Verbindung zu den 28 Projekten in Hessen, die als Vorrang mit hoher Priorität eingestuft worden sind. Wie wird deshalb im Radwege-Programm für die Jahre 2022 und 2023 aufgenommen, wenn geplant und lange Zeit...

wegzuführen im Planungsprogramm von Heeren Möhl. Da sich nicht alle gleichzeitig verwirklichen lassen, wurden die Ressourcen auf die wichtigsten Projekte konzentriert, wobei als Basis eine Durchführbarkeitsstudie geplant habe.

Hessenweit wurden den Angaben nach 18 Projekte an Bundesstraßen und zwölf Landesstraßen mit hoher Priorität ermittelte und in das Planungsprogramm für die nächsten beiden Jahre aufgenommen. Sie umfassen insgesamt 110 Kilometer Radwegstrecken, für den Bau sind etwa 10 Millionen Euro nötig.

Wie berichtet, in umfragen der Rauenthaler Günter Brück mit seiner Idee an die Öffentlichkeit gegangen. Die von ihm vorgeschlagene Route würde von Urville aus über Lorbach und dann in Wiesen, Klingarten und Hattenheim entlang und am Wochenmarkt vorbei zur früheren Zerstörungsabteilung führen. Dabei sollen größtenteils vorhandene Wirtschafts- und Feldwege genutzt werden. Neu gebaut werden müssten dem Vorschlag zufolge eine 1400 Meter lange Spange und gegebenenfalls ein Tunnel. Ein SPD-Antrag, die Verwaltung möge die Idee bei der Erstellung des Gesamt-Verkehrskonzepts prüfen, wurde einstimmig angenommen. Das Thema wird nun zunächst im Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit diskutiert.

Hoher Stellenwert für das Radwegnetz der Region

Wie sie weiter ausführen, hat die Verbindung zwischen Hattenheim und Kiedrich einen hohen Stellenwert für das Radwegnetz in der Region. Zudem liegen sich damit bedeutsame Ziele wie Moser Eberbach und die psychischen Kliniken auf dem Riedweg leichter und sicherer mit dem Rad erreichen. Dies werde den Radverkehr in der Region attraktiver machen und komme sowohl Kiefern als auch Gärten zugute, die das Rad im Alltag, Freizeit und Urlaub nutzen wollen.

Nach Angaben des hessischen Verkehrsministeriums soll der Radweg entlang der Landesstraße eine Länge von 5,2 Kilometern haben. Laut Müller-Klepper befinden sich aktuell 180 Rad-



Alles ruhig und sportlich

Dritt

Mehr als 400 Imp

Von Thorsten Störzer

GEISENHEIM. Eigentlich Christa Magas einen 11. für den Januar von Nun ist sie froh, bei dritten Adventswochen die Reihe zu kommen einer Booster-Sonderab erhält somit die dritte gegen Corona. Ich h



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-85/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (PE) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Amphibienschutz
- (2) Schr. Hessenmobil_Amphibienschutz Kloster Eberbach
- (3) Mitteilung zum Antrag Amphibienschutz
- (4) Änderungsantrag SPD Amphibien (HFUN vom 16.05.2022)

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



10. November 2021

ANTRAG

„Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, mit dem Ziel der Ausführung geeigneter Entwässerungs-/Amphibienschutzrinnen im westlich an die Zufahrt zu Kloster Eberbach angrenzenden Hangbereich auf den Straßenbaulastträger der L3320 / Hessen Mobil einzuwirken. Im Vorfeld soll eine konzertierte Abstimmung, auch gerne mit einer Vor-Ort-Begehung mit der UNB, der Stiftung Kloster -Eberbach und dem NABU Rheingau erfolgen.

Begründung

Rund um Kloster Eberbach finden sich noch Populationen der nach der Bundesartenschutz-Verordnung geschützten und teils gefährdeten, bzw. stark bedrohten Amphibien- und Reptilienarten wie u.a. die Äskulapnatter, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte, Bergmolch, Fadenmolch und die größte bekannte Population der Erdkröte im Rheingau.

Dies liegt insbesondere an der herausragenden topographischen Lage dieses Talbereichs mit seinen umliegenden bewaldeten Hängen der Ausläufer des Rheingaugebirges und dem natürlich mäandernden Eberbach mit seinen Weichholzauen. Dies erkannten bereits die das Kloster gründenden Mönche vor ca. 900 Jahren.

Die L3320 ist durch den Tourismus- und Besucher- Verkehr von Kloster Eberbach und der Vitos- Klinik ganzjährig stark befahren, weshalb die Stiftung Kloster Eberbach in guter Zusammenarbeit mit dem vor Ort aktiv tätigen NABU- Rheingau (Naturschutzbund) und engagierten Bürgerinnen des Rheingaus zur einschlägigen Wanderungszeit der Amphibien, seit nunmehr über 10 Jahren, entsprechende mobile Schutzzäune in Handarbeit auf einer Länge von ca. einem Kilometer errichtet und wieder abbaut, um diese vor dem Verkehrstot zu bewahren.

Die Tiere werden, organisiert über einen „Sammelplan“, in Tragegefäße am Zaun entlang eingesammelt und anschließend auf der anderen Seite der L3320- Fahrbahn wieder in die Freiheit entlassen und wandern so gefahrlos weiter zum nahe gelegenen Eberbach, oder in den Löschteich südlich des Klosters, um nach erfolgter Paarung dort abzulaichen.

Dies ist einerseits mit enormem Zeitaufwand bei Wind und Wetter verbunden. Zudem bietet der mobile Zaun nur einen etwa 80- prozentigen Schutz, da durch die Witterung, aber auch mutmaßliche Zerstörung immer wieder Lücken entstehen, welche von den Helfern mühevoll wieder in Stand gesetzt werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, wegen der zunehmenden Starkregen-Ereignisse aufgrund des Klimawandels in diesem gefährdeten Hangabzugs- Bereich der L3320, eine ausreichend dimensionierte Niederschlagswasser- Ableitung in die Fahrbahndecke einzubauen, um Unter- bzw. Überspülungen der Fahrbahn entgegen zu wirken.

Hierfür gibt es über den Baustoffhandel zahlreiche, unterschiedliche Elementsysteme (ACO, Aquapass, Hauraton etc.), deren Einbauplanung von einem kompetenten Ingenieurbüro gerne übernommen wird. Damit würden „Zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen“, da diese sogenannten Querungshilfen sowohl der Entwässerung, als auch dem Artenschutz dienlich sind.

Zwar befindet sich die L3320 nicht in der Baulast der Stadt Eltville am Rhein, dennoch ist es im Sinne des Allgemeinwohls, das vom NABU Rheingau und vielen Rheingauer Bürgern vorgetragene Anliegen, wegen des Erhalts der Artenvielfalt aber auch, um diesen Straßenbereich vor Zerstörung zu bewahren, gegenüber Hessen Mobil als Trägerbehörde in Form von mindestens zwei dauerhaft einzubauenden Querungshilfen, einzufordern. Im Übrigen würde dieses Vorhaben auch die jahrelangen Bemühungen und mit großem Aufwand durchgeführten Amphibienschutzmaßnahmen der Stiftung Kloster Eberbach mit Unterstützung des NABU Rheingau, rund um das Kloster sowohl aus touristischer, als auch artenschutzrechtlicher Sicht hervorragend vervollständigen.

Die seit nunmehr 10 Jahren vom NABU Rheingau sorgsam durchgeführte Erfassung der Amphibien unter Beteiligung vieler ehrenamtlicher Mitglieder, auch unter Beteiligung der Vitos Klinik und unter Einbindung der umliegenden KITAS bestätigen den Erfolg durch die allmählich wieder steigende Anzahl der erfassten Individuen diverser Amphibienarten.

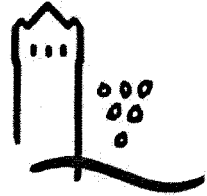
Die Durchsetzung dieser Maßnahme über die kommunalpolitische Initiative unserer Stadt gegenüber Hessen Mobil hätte darüber hinaus auch eine positive Bedeutung für das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele, bzw. für die Nachhaltigkeitsstrategie, über die in gleicher Sitzung entschieden werden soll.

Die Mittel für solche Maßnahmen, wie vorgeschlagen, werden im Übrigen auch vom HLNUG (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) als dem entsprechenden Ministerium angegliederte Landesbehörde auf Antrag bewilligt. Des Weiteren werden für derartige Artenschutzprojekte auch Mittel aus dem „Biodiversitätsfonds“ über die EU, auf Bundesebene sowie vom Land Hessen, zu Verfügung gestellt, bzw. stehen hierfür auf Antrag bereit.



Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

2
Z. Prof. STUV 24.02.022 TOP FA-85/2021



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein Postfach 14 54 65334 Eltville am Rhein

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

DER MAGISTRAT

HAUPTAMT:
Amtsleiter
Michael Stutzer

HAUSADRESSE:
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

INTERNET:
www.eltville.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen

I/Ist

Datum

14. Februar 2022

TELEFON:
Durchwahl: 06123 697-200
Zentrale: 06123 697-0

E-MAIL:
michael.stutzer@eltville.de

TELEFAX:
Rathaus: 06123 697-199
Bürgerservice 06123 697-890
Bauamt: 06123 697-399
Ordnungsamt: 06123 697-499
Tourist-Information: 06123 9098-90

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr
Mo und Do 15 bis 18 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung

RECHNUNGEN BITTE AN:
rechnungen@eltville.de

L 3320 – Kloster Eberbach-Straße
Verbesserung des Entwässerungsschutzes sowie Amphibien-
Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegender Antrag der SPD-Stadtverordneten-Fraktion Eltville befasst sich mit notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung sowie des Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes im Bereich der L 3320 vor Kloster Eberbach.

Wir unterstützen die Intension und die Zielsetzung des Antrags sowie die darin vorgebrachten guten Argumente, welche ein Handeln Ihrerseits als Straßenbaulastträger zur Verbesserung der örtlichen Situation grundsätzlich rechtfertigen können.



Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich der Thematik annehmen und die im Antrag vorgebrachten Vorschläge und Anregungen prüfen.



Mit freundlichen Grüßen



Patrick Kunkel
Bürgermeister



2/WK. 13.

1 Anlage

BANKVERBINDUNGEN
DER STADTKASSE ELTVILLE:

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE17510500150461000029

Rheingauer Volksbank eG
IBAN: DE92510915000040230009

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN: DE4451090000052525209





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-36/2022

Datum: 31. März 2022

Aktenzeichen	I/1st
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Antrag SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (FA-85/2021) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.02.2022 hat sich die Verwaltung – wie im HFUN am 07.02.2022 zugesagt – an den Straßenbulasträger HessenMobil gewandt, mit der Bitte, sich der Thematik anzunehmen und die im Antrag vorgebrachten Vorschläge und Anregungen zu prüfen.

Mit E-Mail vom 23.03.2022 hat uns HessenMobil nun folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Kunkel, sehr geehrter Herr Stutzer,

zu Ihrer Anfrage vom 14. Februar im Zusammenhang mit der Verbesserung des Entwässerungsschutzes sowie Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes im Zuge der L 3320 vor Kloster Eberbach kann ich Ihnen nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung Folgendes mitteilen:

"Auf sämtlichen Ebenen der Straßenplanung fließen Belange des Natur- und Umweltschutzes in die Planung ein. So setzt sich das Land Hessen beispielsweise im Rahmen des „Amphibienschutzprogramms Hessen“ zugunsten des Natur- und Umweltschutzes ein. Durch das Programm werden marode Amphibienschutzanlagen an Landesstraßen ertüchtigt. Nicht nur Amphibien sollen hierdurch die Straße wieder sicher überqueren können. Auch andere kleinere Arten wie Reptilien und Kleinsäuger profitieren von dem Schutzprogramm. An dafür geeigneten Stellen soll durch ausreichend groß dimensionierte Durchlässe die gefahrlose Querung ermöglicht werden. Das Amphibienschutzprogramm unterstützt so vielfältig die Biodiversität und den Tierschutz in Hessen.

Im Rahmen der Sanierung der L 3320 zwischen Hattenheim und dem Kloster Eberbach im Jahr 2021 war der Einbau von Amphibien-, Säugetier- und Reptiliendurchlässen nicht möglich, da nur ein geringer Eingriff in die Straßensubstanz bestand.

Gemäß dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) müssen Durchlässe ein Lichtes Maß von mindestens 1,00 x 0,60 m aufweisen, da die Durchlässe andernfalls von den Tieren nur sehr schlecht angenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass zum einen aufgrund der Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Durchlässe und zum anderen aufgrund der anstehenden

Topographie, deren Veränderung mit einem massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden wäre, eine detaillierte und umfangreiche Planung mit entsprechender Leitungsverlegung durchgeführt werden müsste.

Grundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Amphibienleiteinrichtungen und für deren Priorisierung sind qualifizierte Fachgutachten, die belastbare Zahlen zu Wanderbewegungen von Amphibien liefern. Ein derartiges Fachgutachten liegt nach Aussagen der Naturschutzbehörde für den angefragten Abschnitt der L 3320 nicht vor.

Diese Beurteilung wird – neben Hessen Mobil – auch von der Oberen sowie der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hierzu fand bereits im Mai 2021 ein Ortstermin mit Vertretern der drei Behörden statt.

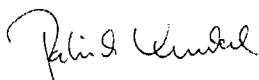
Im Zuge der L 3320 befindet sich derzeit der Bau eines Radweges zwischen Hattenheim, dem Kloster Eberbach und Kiedrich in der Anfangsphase der Planung. Im Rahmen der Planung dieser Radwegeverbindung, werden selbstverständlich die Möglichkeiten zur Errichtung von Durchlässen zum Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutz frühzeitig bedacht, berücksichtigt und geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde wird dabei bereits im Vorfeld von Hessen Mobil eng in die Planung eingebunden"

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Stefan Säemann

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:
entfällt

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:
entfällt


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit, 16. Mai 2022

zu FA-85/2021

TOP 6 – Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021

„Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

Der Antrag erhält folgende Fassung:

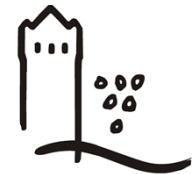
1. Der Magistrat wird gebeten
 - a. zu prüfen, welche inhaltlichen Anforderungen an ein notwendiges Fachgutachten zur Amphibienwanderung vor Kloster Eberbach bestehen
 - b. den finanziellen/personellen Aufwand darzulegen.
2. Zudem soll in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geprüft werden, ob und welche Fördermöglichkeiten für das von HessenMobil geforderte Fachgutachten bestehen.

i.V.



(BACHMANN)

Stv. Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-86/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktionen SPD und Grüne vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Smarte Stadtgrün-Bewässerung für Eltville am Rhein“

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD Grüne_Smarte_Bewässerung

SPD Fraktion Eltville
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

13. November 2021

ANTRAG

„Smarte Stadtgrün-Bewässerung für Eltville am Rhein“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

1. zu prüfen, ob eine Beteiligung am bereits angelaufenen Telematik-Projekt zur smarten Stadtgrün-Bewässerung der Stadt Kornwestheim im Zuge einer interkommunalen Zusammenarbeit noch möglich und sinnvoll erscheint;
2. unabhängig vom konkreten Projekteinstieg die Entwicklungen und Ergebnisse dauerhaft zu verfolgen und hieraus ableitend bei Geeignetheit eine Adaption für städtische Grünflächen und insbesondere Stadtbäume vorzusehen;
3. beim Land Hessen mögliche Förderoptionen zu prüfen;
4. die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Prüfung und etwaigen Umsetzungsschritten in Eltville am Rhein zu informieren.

Begründung

Eltville am Rhein ist auf dem guten Weg zur Smart-City. Gleichzeitig hat sie sich durch vielfältige STVV-Beschlüsse dazu bekannt, nachhaltig das Stadtgrün auch in den Ortslagen erhalten zu wollen, da es das Stadtklima spürbar abkühlt, Feinstaub bindet und Wege beschattet. Beide Aspekte werden durch ein Telematik-Projekt der Stadt Kornwestheim zusammengeführt. Dort ist das Ziel mit einer „smarten“, d.h. bedarfsbezogenen Bewässerung höchst-effizient und wasser- und aufwandssparend eine optimale Wasserversorgung des Stadtgrüns zu gewährleisten. Durch Bodenfeuchtigkeitssensoren und einem Abgleich der Niederschlagsmenge und -prognose werden dem städtischen Betriebshof wichtige Informationen einerseits zum richtige Zeitpunkt, dem dringendsten Standort und auch zur richtigen Wassermenge geboten.

Grundlage sind das Wechselspiel von Niederschlägen, Temperatur, Luftfeuchte, Wind und Bodendaten.

Sofern eine Beteiligung am Projekt noch möglich ist, sollte ein (geförderter) Einstieg geprüft werden. Ansonsten ist das Konzept für eine spätere Umsetzung in den Eltviller Stadtteilen zu beobachten.



Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

Gez.
Guntram Althoff
Fraktionsvors. Bündnis 90/ Die Grünen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-88/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	09. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Foerderrichtlinie Grau zu Grün
- (2) Vorschlag Grüne_Förderrichtlinie Grau zu Grün
- (3) Synopse Förderrichtlinie (am 02.02.2022 hinzugefügt)



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

15.11.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFUN und STEA.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird gebeten

1. die bestehende „*Förderrichtlinie zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen*“ aus 06/2020 um nachfolgende Punkte zu ergänzen:
 - Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Flächen,
 - Förderung von Dachbegrünungen bei Bestands- und Neubauten,
 - Förderung von Fassadenbegrünungen bei Bestands- und Neubauten.Die Förderrichtlinie gilt insoweit für Privatpersonen wie Gewerbetreibende.
2. die Fördersumme der unter 1 genannten Richtlinie auf 100.000.-€ per Anno zu erhöhen, mit einer maximalen Förderhöhe von 2.500.-€ pro (natürlicher oder juristischer) Person/Jahr.
3. sich bei der unter 1 beantragten Überarbeitung an beigefügtem Entwurf einer Förderrichtlinie zu orientieren.

Begründung:

Zitat aus „*Zukunftsfähige Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung - Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein*“, Ziffer 2.4.1.4 „*Stadtklima und Klimaanpassung im Stadtgebiet*“:

„Weite Flächen unserer Städte präsentieren sich heute in bebautem und versiegeltem Zustand. Auch in Eltville am Rhein sind Kernstadtzentrum sowie die historischen Ortskerne dicht bebaut und von asphaltierten Flächen geprägt. Luftkühlende und -reinigende Grünflächen und Vegetation gibt es kaum. Die natürliche Bodenoberfläche ist durch undurchlässige Materialien wie Beton und Asphalt nahezu vollständig bedeckt und versiegelt.[...] Die baulichen Spielräume in gewachsenen Ortschaften sind natürlich gering. Ziel kann und muss es somit sein, weitere Versiegelung zu verhindern und die wenigen potentiellen Standorte für Grünflächen und Bäume zu nutzen. Jede Rasenfläche, jeder Busch weist gegenüber bebauten Arealen einen deutlich höheren Kühlungsfaktor durch Verdunstung und Filtereffekt für Feinstäube und Luftschadstoffe auf. Allen voran Bäume, die über ihre großen Blattflächen mit ihren hohen Verdunstungsleistungen und großer Absorptionsfähigkeit erhebliche Abkühlung und Reinhaltung des Stadtklimas beitragen können.“

Die gesetzten Klimaziele der ‚nachhaltigen Kommune‘ Eltville aufgreifend, sollten deutliche Anreize für Privatpersonen und Gewerbetreibende geschaffen werden, bereits versiegelte Flächen zu entsiegeln und zudem ungenutzte oder wenig frequentierte Bereiche der bebauten Flächen zu begrünen. Die vorgenannten kühlenden und luftreinigenden Effekte können insbesondere durch Dach- und Fassadenbegrünungen massiv gefördert werden. Dies selbst in Ortskernen und dicht bebauten Bereichen, die für Baumpflanzungen ungeeignet erscheinen. Die bereits existente Baumförderrichtlinie der Stadt Eltville sollte insoweit um die im Antragstext erwähnten Elemente ergänzt werden um einen Trend hin zu erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen im privaten wie unternehmerischen Sektor einzuleiten.

Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Eltville. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Erweiterung des Baumbestandes leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf und können Energiebedarfe senken. Sie leisten somit nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen. Aus einem stetig wachsenden Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungszwecke resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen sowohl die Funktionalität von Gebäuden und Plätzen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Vorgärten, Dächer und Fassaden, darüber hinaus aber auch Weg- und Parkflächen. Mit einer Entsiegelung und Begrünung dieser Flächen können Privateigentümer wie Gewerbetreibende einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten leisten, Verantwortung zeigen, mit einem Gründach die Energiekosten senken und gleichzeitig eine Anpassung an klimatische Veränderungen vornehmen. Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern.

Ziel der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ ist es, Grund- und Gebäudeeigentümer in der Stadt Eltville bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von eigenen Flächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen fördern.

§ 1 **Zuwendungszweck**

Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen).

§ 2 **Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind

1. Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen). Förderfähig sind zusätzlich Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Freiflächen (z.B. Vorgärten, Eingangsbereiche, Innenhöfe) mit heimischen Pflanzen oder Saatgut.

2. die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Darunter fallen alle Herstellungs- und Materialkosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Dachbegrünung entstehen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.
3. Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Förderfähig sind alle Material- und Baukosten, die in direktem Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung entstehen.
4. Pflanzungen standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume sowie der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind und innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
5. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.

§ 3 Allgemeine Zuwendungsbedingungen

- (1) Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1-3 sind nur bei erstmaliger Ausführung zuwendungsfähig, Sanierungen vorhandener Anlagen fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.
- (2) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten), ebenso wenig in Eigenleistung erbrachte Arbeitsaufwendungen.
- (3) Zuwendungen für Baumpflanzungen gem. §2 Nr. 4 können nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
- (4) Baumpflegemaßnahmen gem. §2 Nr. 5 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind.
- (5) Die maximale Gesamtförderung für eine natürliche oder juristische Person beträgt 2.500.- € im Förderjahr.
- (6) Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist erlaubt, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.
- (7) Der Fördertopf beträgt 100.000.- € pro Jahr.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Im Rahmen der Entsiegelung und Begrünung von Flächen sind Maßnahmen
 1. der Beratung und Vorplanung einer zu entsiegelnden und zu gestaltenden Fläche in einer Höhe von maximal 500.-€,
 2. zur Herstellung einer vollständig entsiegelten Vegetationsfläche in einer Höhe von maximal 10.- €/m²,
 3. zur Entsiegelung einer Fläche mit anschließender Teilversiegelung (z.B. mit Rasengittersteinen) in einer Höhe von maximal 5.-€/m²,
 4. zur naturnahen Gestaltung von vormals versiegelten oder teilversiegelten Flächen mit heimischen Pflanzen oder Saatgut in einer Höhe von maximal 5.-€/m² zuwendungsfähig.
- (2) Bei Maßnahmen der Dachbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten, die ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 20.- €/m².

(3) Bei Maßnahmen der Fassadenbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten boden- oder wandgebundener Fassadenbegrünungen in einer Höhe von maximal 10.- € je angefangenen laufenden Meter zuwendungsfähig.

(4) Baumpflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, sowie Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, je Laubbaum jedoch maximal in Höhe von 100.- €. Obsthochstämme werden mit maximal 50.- € je Baum bezuschusst.

§ 5 Verfahren

(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars schriftlich zu beantragen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

(3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen aus diesem Förderprogramm. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen.

(4) Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Eltville am Rhein durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Zuwendung hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuwendungshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

(5) Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung der Zuwendung erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Eltville am Rhein einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung.

(7) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,

1. wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,
2. wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege ein geförderter Baum geschädigt wird,
3. wenn ein geförderter Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 beseitigt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, [Datum]

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

SYNOPSIS
zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend
„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

<p>Förderrichtlinie zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen</p>	<p>Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein</p>
<p>Präambel</p> <p>Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern. Die vorliegende Richtlinie hat das Ziel, den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig zu entwickeln und damit die vorgenannten Wohlfahrtswirkungen von Bäumen zu fördern. Sie ergänzt die Angebote der Stadt, die bereits jetzt die Initiative der Stadt und die Spendenaktion zum EinheitsBuddeln, die Unterstützung der Stiftungsinitiative rund um das Aufforsten unserer Wälder und eine fachliche Beratung durch den Betriebshof umfasst.</p>	<p>Präambel</p> <p>Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Eltville. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Erweiterung des Baumbestandes leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf und können Energiebedarfe senken. Sie leisten somit nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen. Aus einem stetig wachsenden Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungszwecke resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen sowohl die Funktionalität von Gebäuden und Plätzen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten. Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Vorgärten, Dächer und Fassaden, darüber hinaus aber auch Weg- und Parkflächen. Mit einer Entsiegelung und Begrünung dieser Flächen können Privateigentümer wie Gewerbetreibende einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten leisten, Verantwortung zeigen, mit einem Gründach die Energiekosten senken und gleichzeitig eine Anpassung an klimatische Veränderungen vornehmen. Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	<p>für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern.</p> <p>Ziel der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ ist es, Grund- und Gebäudeeigentümer in der Stadt Eltville bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von eigenen Flächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen fördern.</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen).</p>
<p>§ 2 Gegenstand der Zuwendung</p> <p>Zuwendungsfähig sind</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Zuwendung</p> <p>Zuwendungsfähig sind</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

<p>1. die Pflanzung standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume,</p> <p>2. der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind, innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden,</p> <p>3. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.</p>	<p>1. Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen). Förderfähig sind zusätzlich Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Freiflächen (z.B. Vorgärten, Eingangsbereiche, Innenhöfe) mit heimischen Pflanzen oder Saatgut.</p> <p>2. die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Darunter fallen alle Herstellungs- und Materialkosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Dachbegrünung entstehen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.</p> <p>3. Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Förderfähig sind alle Material- und Baukosten, die in direktem Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung entstehen.</p> <p>4. Pflanzungen standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume sowie der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind und innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.</p> <p>5. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für</p>
--	--

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend
„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.
§ 3 Voraussetzungen der Zuwendung (1) Die Pflegemaßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind. (2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden. (3) Pflanzungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht rechtlich (zum Beispiel durch einen Bebauungsplan) erforderlich sind oder anderweitig gefördert werden. [Sinngemäß in §1 S.2 der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein]	§ 3 Allgemeine Zuwendungsbedingungen (1) Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1-3 sind nur bei erstmaliger Ausführung zuwendungsfähig, Sanierungen vorhandener Anlagen fallen nicht unter diese Förderrichtlinie. (2) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten), ebenso wenig in Eigenleistung erbrachte Arbeitsaufwendungen. (3) Zuwendungen für Baumpflanzungen gem. §2 Nr. 4 können nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden. (4) Baumpflegemaßnahmen gem. §2 Nr. 5 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind. (5) Die maximale Gesamtförderung für eine natürliche oder juristische Person beträgt 2.500.- € im Förderjahr. (6) Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist erlaubt, sofern in

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	<p>diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.</p> <p>(7) Der Fördertopf beträgt 100.000.- € pro Jahr.</p>
<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung für Pflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten.</p> <p>Der maximale Satz je Laubbaum beträgt jedoch höchstens 100 €. Obsthochstämme werden mit maximal 50 € je Baum bezuschusst.</p> <p>Der Fördertopf pro Jahr beträgt 10.000 €. [§ 3 Abs. 7 der Förderrichtlinie „Gru zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein]</p>	<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>(1) Im Rahmen der Entsiegelung und Begrünung von Flächen sind Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Beratung und Vorplanung einer zu entsiegelnden und zu gestaltenden Fläche in einer Höhe von maximal 500.-€,2. zur Herstellung einer vollständig entsiegelten Vegetationsfläche in einer Höhe von maximal 10.- €/m²,3. zur Entsiegelung einer Fläche mit anschließender Teilversiegelung (z.B. mit Rasengittersteinen) in einer Höhe von maximal 5.-€/m²,4. zur naturnahen Gestaltung von vormals versiegelten oder teilversiegelten Flächen mit heimischen Pflanzen oder Saatgut in einer Höhe von maximal 5.-€/m² <p>zuwendungsfähig.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen der Dachbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten, die ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, in Höhe von</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	<p>50% der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 20.- €/m².</p> <p>(3) Bei Maßnahmen der Fassadenbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten boden- oder wandgebundener Fassadenbegrünungen in einer Höhe von maximal 10.- € je angefangenen laufenden Meter zuwendungsfähig.</p> <p>(4) Baumpflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, sowie Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, je Laubbaum jedoch maximal in Höhe von 100.- €. Obsthochstämme werden mit maximal 50.- € je Baum bezuschusst.</p>
<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars (Anlage) schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.</p> <p>(3) Die Auszahlung erfolgt, nachdem die im Antrag bzw. Bescheid aufgeführten Nachweise vorgelegt wurden. [Sinngemäß in §5 Abs. 3 – 6 der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein]</p> <p>(4) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, - wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,</p>	<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.</p> <p>(3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen aus diesem Förderprogramm. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen.</p>

SYNOPSIS

zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend

„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

- wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege **der** Baum geschädigt wird,

- wenn **der** Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 beseitigt wird.

(4) Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Eltville am Rhein durch förmlichen **Bescheid** an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Zuwendung hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuwendungshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

(5) Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung der Zuwendung erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Eltville am Rhein einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und **Auszahlung** der Zuwendung.

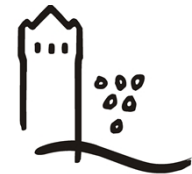
(7) **Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,**

1. **wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,**

2. **wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege ein geförderter Baum geschädigt wird,**

SYNOPSIS
zum Antrag der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 betreffend
„Ergänzung der Förderrichtlinie aus 06/2020 zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen“ - FA-88/2021

	3. wenn ein geförderter Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 beseitigt wird.
§ 6 Inkrafttreten Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Eltville am Rhein, im Juni 2020 Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein	Eltville am Rhein, [Datum] Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-87/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend "Satzung zur Umsetzung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville"

Anlage(n):

- (1) ANTRAG GRÜNE_HDSIG
- (2) Mustersatzung-Transparenz-Informationsfreiheit-2019-12-final (RIM 18.02.2022)



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

16.11.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um
Aufnahme in den HFUN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Sigrid Hansen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Satzung zur Umsetzung des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville zu erstellen. Das HDSIG regelt die Gewährung von Informationszugang von Bürgern gegenüber öffentlichen Stellen. Zur Umsetzung auf kommunaler Ebene wird an die Städte und Landkreise verwiesen. Im Sinne von Transparenz und Bürgernähe, denen sich Eltville ausdrücklich verschrieben hat, sollte hier eine Regelung auf Grundlage und nach Maßgabe des HDSIG erfolgen, die Ansprüche wie auch Abläufe für Bürger und Verwaltung einsichtig festlegt.

Begründung:

Informationsfreiheit bedeutet, dass jedem Bürger ein Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zusteht. Hierdurch wird die Verwaltung dem Anspruch an eine transparente und nachvollziehbare Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben gerecht und stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat. Darüber hinaus ist die Informationsfreiheit ein Katalysator für eine aktive Beteiligung der Bürger am Gemeinwesen und ein Beitrag für eine aktiv gelebte Demokratie. Durch die Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts im HDSIG, hat die Landesregierung (CDU/Grüne) diesen Anspruch für hessische Bürger in § 80 Abs. 1 HDSIG normiert. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird dadurch der freie Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes Hessen gewährt.

In §80 - §89 des HDSIG wird der Anspruch eines jeden Bürgers gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang) geregelt mit den zugehörigen Maßgaben (inkl. Einschränkungen).

Für Kommunen gilt keine generelle Auskunftspflicht, sondern Gemeinden, Städte und Landkreise müssen für die Umsetzung eine entsprechende Satzung erlassen. Darin können dann auch Details zum Ablauf wie Form, Fristen und ggf. auch Gebühren für alle Beteiligten transparent dargestellt werden, was wiederum die Verwaltung entlastet. Beispiele für ausführliche Informationsfreiheits-Satzungen geben Bad Soden oder der Kreis Groß-Gerau.

Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden in Hessen

(Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer** Rhein Main -
<https://ddrm.de/>)

Stand: Dezember 2019

Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz Stadt / Gemeinde

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt / der Gemeinde

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen *der Stadt / Gemeinde ...* (im Folgenden: Stadt / Gemeinde) zur Vergrößerung von Transparenz und Offenheit der Verwaltung Stadt / Gemeinde

1. in einem Transparenzregister über ein digitales Transparenzportal nach § 4 (Transparenzpflicht) zu veröffentlichen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung nach § 5 (Informationszugang auf Antrag) zu regeln.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt / Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe, sowie Unternehmen, die der Stadt/ Gemeinde entweder zu mehr als 50% gehören.

(2) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten betreffen,
2. in Verschlusssachen enthalten sind,
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder
4. einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen,

sind sie nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 3 Grundsatz

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 2.

(2) Der Zugang zu Informationen nach § 2 ist auch bei einer anonymisierten Anfrage zu gewähren.

§ 4 Transparenzpflicht

Die Stadt / Gemeinde soll in einem eigenen Transparenzregister über ein eigenes digitales Transparenzportal insbesondere veröffentlichen

- Satzungen und Verordnungen der Stadt / Gemeinde,
- die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung / den Gemeinderat,
 - Richtlinien der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats,
 - Verwaltungsvorschriften der Stadt / Gemeinde
 - Dienstanweisungen für die Stadt- / Gemeindeverwaltung,
 - den Aktenplan der Stadt / Gemeinde,
 - Statistiken der Stadt / Gemeinde und

soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

- Einladungen zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats und der Ausschüsse nebst Tagesordnung,
- Niederschriften zu öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats und der Ausschüsse,
- Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats und der Ausschüsse,
- in öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide der Stadt / Gemeinde,
- Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushaltspläne der Stadt / Gemeinde,
- Stellenpläne der Stadt / Gemeinde,
- Budgetpläne der Stadt / Gemeinde,
- Beteiligungsberichte der Stadt / Gemeinde an Unternehmen in Privatrechtsform,
- funktionsbezogene Organisations- und Geschäftsverteilungspläne der Stadt / Gemeinde,
- Tätigkeitsberichte von Beauftragten der Stadt / Gemeinde,
- von der Stadt / Gemeinde eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne,
- von der Stadt / Gemeinde abgeschlossene Verträge.

§ 5 Informationszugang auf Antrag

(1) Alle nicht bereits nach § 4 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt / Gemeinde Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Antrag kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunfts-

pflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten. Diese Beratungspflicht erstreckt sich auch auf andere Gründe, die einer vollständigen oder teilweisen Versagung des Antrags begründen würden.

(2) Die Stadt/ Gemeinde beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. Die Stadt / Gemeinde gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrem Transparenzportal, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch bei jedem Bürgeramt (ggf. andere Bezeichnung in anderen Städten/ Gemeinden) oder direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt/ Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 2.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt / Gemeinde während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt / Gemeinde kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Veröffentlichung in ihrem digitalen Transparenzportal verweisen.

§ 6 Bearbeitung des Antrags

(1) Die Stadt / Gemeinde macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Die Transparenzpflicht nach § 4 und der Informationszugang auf Antrag nach § 5 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden

müssen,

3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde gefährdet werden könnte,
 4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet werden könnte,
 5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
 6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
 7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Stadt / Gemeinde beeinträchtigt oder
 8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (2) Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 8 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 9 Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt / Gemeinde

(1) Die Stadt / Gemeinde bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Ziffer 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die (Ober-)Bürgermeisterin oder den (Ober-)Bürgermeister zu wenden. Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Tätigkeitsbericht. Gibt es in der Stadt / Gemeinde eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten, soll diese oder dieser mit der Aufgabe betraut werden.

(3) Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 10 Kosten

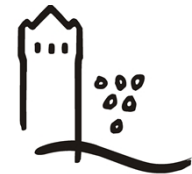
(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung können Gebühren erhoben werden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu zehn schwarz-weiß-Duplikaten in DIN A4- und/oder DIN A3-Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat sie oder er der Stadt / Gemeinde die hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten gemäß Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-89/2021

Datum: 18. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 16.11.2021 (PE) betreffend „Sicherheitsinitiative KOMPASS“

Anlage(n):

- (1) Antrag BLL-CDU KOMPASS



Bürgerlich Liberale Liste

Mark James Ellis, Vors. BLL-STV-Fraktion
Hallgarter Straße 19
65346 Eltville am Rhein
Tel. p.: +49 160 5988291
E-Mail: ellis@julis.de



CDU FRAKTION
ELTVILLE AM RHEIN

Andreas Bsullak, Vors. CDU-STV-Fraktion
Taubenbergstraße 14
65343 Eltville am Rhein
Tel. p.: +49 170 7690545
E-Mail: ab@andreas-bsullak.de

Eltville, 16.11.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Antrag: KOMPASS

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Kontakt zu treten, um die Möglichkeiten zur Etablierung der Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ (KOMmunalProgAmmSicherheitsSiegel) in unserer Stadt zu überprüfen.
2. Hieraus resultierende Ergebnisse (Möglichkeit der Programmteilnahme, grober Ablauf, beteiligte Akteure, Kosten und Aufwand) sollen der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Eltville am Rhein gehört statistisch mit zu den sichersten Kommunen Hessens. Dennoch kann auch hier nicht darüber hinweggesehen werden, dass es Kriminalität in verschiedenen Ausprägungen gibt, wie beispielsweise Einbruch, Vertrieb illegaler Drogen oder Sachbeschädigung, etc. pp. An bestimmten Orten wird aufgrund der baulichen Situation, Beleuchtung oder weil sie Treffpunkte für bestimmte, mitunter auch massiv randalierende, Gruppen sind, ein Unsicherheitsgefühl für die Bevölkerung ausgelöst.

Durch verschiedene Maßnahmen wie zum Beispiel der Zusammenarbeit im Präventionsrat, einem engen Austausch mit der Polizeistation, der stärkeren Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der Planung neuer Baugebiete und der Stärkung der Ordnungspolizei wurde ein gutes Fundament geschaffen, um Eltville sicher zu halten und noch sicherer zu machen.

Die Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ – KOMmunalProgAmmSicherheitsSiegel – der Hessischen Landesregierung kann diesen guten Status ergänzen und ermöglicht Kommunen, mit Hilfe des

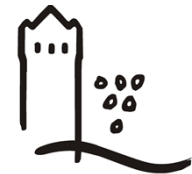
Landes passgenaue Sicherheitskonzepte unter aktiver Beteiligung der Sicherheitspartner
Kommune, Polizei, Bürgerschaft und weiterer gesellschaftlicher Organisationen und Verbände
zu erarbeiten und umzusetzen. Nähere Informationen finden sich
unter: <http://www.innen.hessen.de/sicherheit/kompass>



Ellis
Fraktionsvorsitzender



Bsullak
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-1/2022

Datum: 20. Januar 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der AfD-Fraktion vom 29.12.2021 (PE) betreffend "Aufhebung der 2G-Regelung in der Mediathek der Stadt Eltville"

Anlage(n):

- (1) Antrag AfD_2G-Regelung



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 29.12.2021

Antrag der AfD-Fraktion StVV-Sitzung vom [Datum]

Aufhebung der 2G-Regelung in der Mediathek der Stadt Eltville

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Die für die Mediathek der Stadt Eltville verhängte Einführung der sog. 2G-Zugangsregelung wird aufgehoben und durch die 3G-Zugangsregelung ersetzt.

Begründung:

Laut Pressemitteilung der Stadt Eltville vom 22. November 2021 wurde in Eltville die sog. 2G-Zugangsregel für öffentliche Gebäude im Allgemeinen und der Mediathek der Stadt Eltville im Besonderen eingeführt. Im Zuge der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2021 erklärte Herr Bürgermeister Kunkel, dass für öffentliche Gebäude der städtischen Verwaltung die 3G-Regel gelte. Dagegen bliebe es für die Benutzung der Mediathek der Stadt Eltville weiterhin bei der 2G-Regelung. Der Zutritt zur Mediathek ist folglich nur noch im Falle der Vorlage eines Genesenen- oder Impfnachweises, nicht aber bei alleiniger Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

Diese Zugangsregelung erweist sich hinsichtlich des Ziels der Eindämmung des Pandemiegeschehens als evident kontraproduktiv – und als eine juristisch nicht zu rechtfertigende und somit unverhältnismäßige Maßnahme.

Die für die Mediathek der Stadt Eltville verhängte Einführung der sog. 2G-Zugangsregelung ist daher umgehend aufzuheben und durch eine 3G-Zugangsregelung zu ersetzen.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

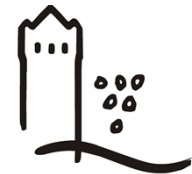
eMail: eltville@afdrtk.de

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-2/2022

Datum: 21. Januar 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Treibhausgasbilanz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein				II
21. Jan. 2022				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV
				V



ANTRAG

„Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

1. bei der LandesEnergieAgentur Hessen (LEA) die kostenlose Software-Lizenz ECOSPEED Region zu beantragen;
2. in Ergänzung der im Rahmen des zurückliegend erstellten Klimaschutzteilkonzeptes erhobenen Daten eine durch das Land Hessen geförderte und unterstützte Treibhausgasbilanzierung zu erstellen/erstellen zu lassen;
3. die Ergebnisse der Bilanzierung der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Webseite der Stadt zugänglich zu machen;
4. die Maßnahmen des städtischen Klimaschutz-Managements anhand dieser Bilanzierung nachzuschärfen.

Begründung

Als „nachhaltige“ Stadt ist es für Eltville essenziell, die Datengrundlage des Ziels der Nachhaltigkeit unter Gesichtspunkten der Treibhausgasimmissionen und deren Auswirkungen vor Ort quantitativ und qualitativ zu kennen, um geeignete und zielführende Handlungsmaßnahmen hierauf aufbauend entwickeln oder fortschreiben zu können.

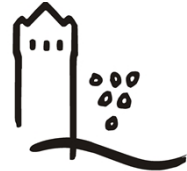
Der Beschluss zur Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes liegt bereits fast vier Jahre zurück. Seither sind einerseits die Grundlagen der Immissionen vermutlich spürbar verschoben worden, andererseits besteht mit dem Werkzeug ECOSPEED der LEA ein zeitgemäßes Instrument zur Erhebung und Zuordnung dieser Treibhausgase. Diese können sogar um die Daten der örtlichen Schornsteinfeger ergänzt werden.

Zudem werden darin alle Immissionen berücksichtigt, auch nicht – nicht wie im Rahmen des Klimaschutzteilkonzeptes für städtische Liegenschaften – nur die „eigenen“.

Die Bilanzierung gibt somit einen wichtigen Überblick des Ist-Zustandes und bildet damit die Grundlage, etwaige Maßnahmenbündel im Bereich der Wärme, der Elektrizität und des Verkehrs nachzuschärfen oder ggf. zu entwickeln.

Grundsatz: Damit eine nachhaltige Stadtentwicklung tatsächlich möglich ist, müssen wir wissen, wo wir stehen und wohin es voraussichtlich weitergeht.


Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-3/2022

Datum: 26. Januar 2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	03. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 25.01.2022 (PE) betreffend " Verlängerung der Sozialbindung"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Verlängerung Sozialbindung



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

25.01.2022

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung sowie des HFuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird beauftragt, zukünftig bei Wohnungen, deren Sozialbindung vor dem Ablauf steht, sich um eine Verlängerung dieser Sozialbindung einzusetzen. Dieses Verfahren soll auch schon für Wohnungen angewendet werden, deren Sozialbindung in diesem Jahr abläuft. Auch wird sich der Magistrat darum bemühen, bestehenden Wohnraum in Sozialwohnungen umzuwandeln.

Dazu werden

1. die Wohnungsbaugenossenschaften bzw. Wohnungsbaugesellschaften sowie der sonstige Personenkreis mit in Eigentum stehenden Sozialwohnungen in Eltville frühzeitig kontaktiert und entsprechende Gespräche geführt.
2. städtische Vertreter in o. g. Gesellschaften bzw. Genossenschaften sich im Rahmen ihrer Mandate dort entsprechend einsetzen, um dieses Ziel zu erreichen.
3. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum über die Möglichkeit informiert, bestehende Wohnraum in Sozialwohnungen umzuwandeln und dabei auf die entsprechenden finanziellen Zuschüsse des Landes hingewiesen.
4. darüber hinaus der Ankauf von Wohnungen, auch sanierungsbedürftiger Wohnungen, durch die Stadt – mit dem Ziel der Zurverfügungstellung für den sozialen Wohnungsmarkt - geprüft.

Begründung:

Der Begriff Sozialwohnungen beschreibt Wohnraum, der mithilfe einer finanziellen Förderung der öffentlichen Hand für einen festgelegten Zeitraum (oft 20 Jahre) nur an entsprechend berechnigte Personen (es gilt eine entsprechende Einkommens-Obergrenze) vermietet werden darf. Nach diesem Zeitraum fallen diese Wohnungen aus der Sozialbindung und rutschen in den „regulären“ Wohnungsmarkt.

In den letzten Jahren ist die Zahl dieser Sozialwohnungen in Eltville stark gesunken. Da diese Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, sind diese Wohnungen und auch der Zeitpunkt des Auslaufens der Sozialbindung der Verwaltung bekannt.

Aufgrund der gestiegenen Mieten am „regulären“ Wohnungsmarkt ergibt sich für Eltviller Familien, die in solchen Sozialwohnungen leben, nach abgelaufener Bindungsfrist eine schwierige Situation – die Wohnungen rutschen in den „regulären“ Wohnungsmarkt und verteuern sich entsprechend.

Ein großer Teil der Sozialwohnungen ist an Familien vermietet, die durch eine solche Entwicklung in eine ungünstige Situation kommen. Als familien- und kinderfreundliche Stadt und im Sinne einer sozialen Nachhaltigkeit sollte Eltville daher über eine angemessene Anzahl von Sozialwohnungen verfügen.

Hierzu gibt es im Zusammenhang mit den „Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietraumförderung“ grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

a) Bauprojekte

Eigene Neubauprojekte, Sanierungsprojekte oder aber die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Sozialwohnungen für Neubauprojekte, wie die Stadt Eltville dies im Februar 2021 beschlossen hat (15 Prozent Sozialwohnungen von Neubaugebieten einer bestimmten Größenordnung). Allerdings haben solche Bauprojekte oft jahrelange Vorlaufzeiten (siehe Sonnenbergstraße), so dass es in 2022 und Folgejahren zunächst mit einem weiteren Verlust vergünstigten Wohnraums zu rechnen ist.

b) Verlängerung der Sozialbindung bzw. Erwerb einer Sozialbindung

Hierdurch kann Wohnraum in der sozialen Bindung gehalten werden bzw. neue Belegungsrechte werden erworben. Ein finanzieller Ausgleich erstattet dem Vermietenden die Differenz zwischen dem Preis auf dem freien Wohnungsmarkt und der vergünstigten Miete.

Antragsberechnigt sind Personen bzw. Gesellschaften/Genossenschaften, mit Wohneigentum, das bereits in der Sozialbindung ist bzw. für die eine Sozialbindung erworben werden soll.

Eine entsprechende Initiative der Stadt sollte für dieses Ziel werben, ggfls. kann die Stadt Eltville auch Wohnraum für konkret diesen Zweck erwerben bzw. ihre Beteiligungen bei Genossenschaften in diesem Sinne nutzen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-5/2022

Datum: 06. Januar 2022

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Nachhaltigkeit, Umwelt, Energie, Mobilität
Vorlagenerstellung	Merkes

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	11. Januar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	07. März 2022

Betreff:

Mitteilung zum Antrag der SPD Fraktion betreffend „Zukunftsthema Wasser: intelligente Lösungen für Eltville“ (FA-60/2021)

Sachverhalt:

1. Im privaten Bereich sowie im Bereich der Unternehmen ist der Landes-Energie-Agentur (LEA) keine direkte oder indirekte Förderung von Zisternen bekannt. Für Kommunen kann eine Zisterne über die Klimaschutzrichtlinie des Landes Hessen wahrscheinlich gefördert werden.

Für KMUs gibt es die Möglichkeit einer PIUS Förderung – Produktion Integrierter Umweltschutz, wobei zum einen Effizienzmaßnahmen gefördert werden, die auch zur Reduktion des Wasserverbrauchs führen. Eine Entlastung des Trinkwassernetzes kann nach Einschätzung der Förderstelle der LEA auch hierunter gesehen werden.

2. Nach Aussage der LEA wurde über die Klimaschutzrichtlinie des Landes Hessen lediglich eine Versickerung eines kommunalen Gebäudes gefördert. Für Gewerbe- und Hausgrundstücke sieht man von Seiten der LEA aktuell keinen Ansatzpunkt.

3. Auf Eltviller Gemarkung gibt es bereits die Entnahmestellen Willbornbrunnen und Wisselbrunnen sowie die Uferfiltratstelle am Erbacher Parkplatz. Zwei weitere Entnahmestellen sind geplant.

4. Eine Speicherung von Winterwasser ist aktuell noch nicht notwendig, da der Boden in den Eltviller Gemarkungen überwiegend gut drainiert ist. Die Wasserversorgung der Rebflächen ist insgesamt als gut anzusehen. Bewässerung ist aktuell lediglich bei Neuanlagen notwendig.

Auf mittlere Sicht sind solche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen und zu prüfen.

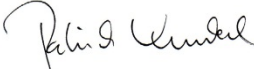
Die Möglichkeiten weiterer Renaturierungen an den Bächen innerhalb der Eltviller Gemarkung erweisen sich in den meisten Fällen aufgrund vielfältiger Besitzverhältnisse wie z.B. am Kisselbach oder Leimersbach als begrenzt. Potential zur Renaturierung besteht noch an der Walluf unterhalb der gerade abgeschlossenen Renaturierungsmaßnahme. Die Möglichkeiten einer Maßnahme am Kiedrichbach werden aktuell im Rahmen des Programms 100 wilde Bäche geprüft.

5. Bauamt und Betriebshofleitung haben gemeinsam mit RheingauWasser, dem Abwasserverband, den Feuerwehren sowie dem Ordnungsamt der Stadt eine Task Force ins Leben gerufen. In diesem Kreis befindet man sich in regelmäßigem Austausch zur Konzeption und Planung potentieller oder notwendiger Maßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Einem Kommunales Wassermanagement kommt für zu erwartende Trockenperioden im Zuge des Klimawandels hohe Bedeutung zu.


Patrick Kunkel
Bürgermeister